

# TURN- UND SPORTVEREIN 1864 MENGERSGEREUTH-HÄMMERN E.V.

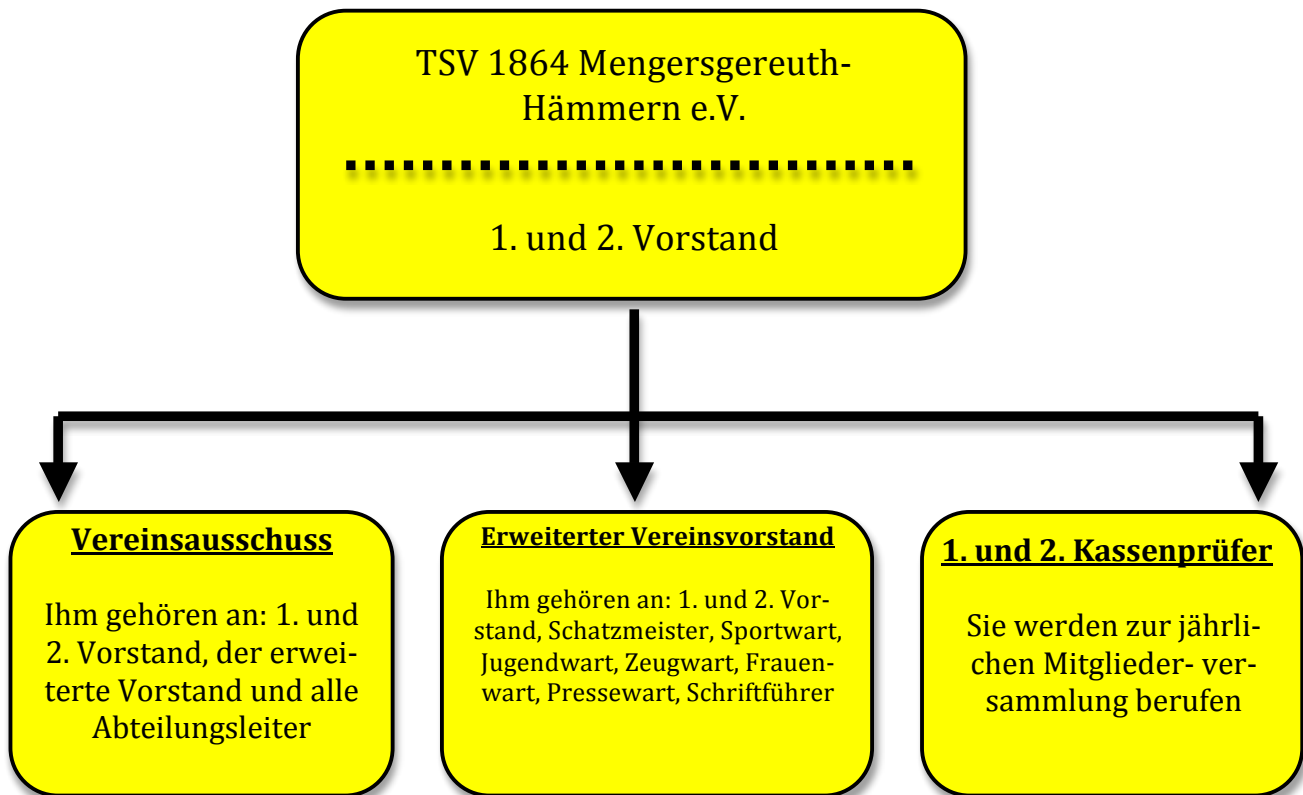


## Grundsatzdokumente des Vereins

- ◆ Vereinssatzung
- ◆ Jugendordnung
- ◆ Ehrenordnung (Ehrenmitglieder)
- ◆ Finanzrichtlinie (Beschluss – Mitgliedsbeiträge)
- ◆ Vorstand, erweiterter Vorstand und Vereinsausschuss
- ◆ Sportversicherung (Info für Versicherungsschutz im Landessportbund Thüringen e.V.)

(Stand April 2012)

## Aufbau des Vereins



### Auszüge aus der Vereinssatzung:

- Mitgliederversammlungen werden mindestens einmal im Jahr durchgeführt. In diesen wird das Erreichte des vergangenen Sportjahres vom Vorstand sowie den Abteilungsleitern dargelegt. Weiterhin erfolgt eine Berichterstattung in der Mitgliederbewegung und des Finanzhaushaltes. Von den beiden im Vorjahr berufenen Kassenprüfern scheidet einer aus und ein neuer wird hinzuberufen.
- Die Legislaturperiode (Mandatsdauer) für die gewählten Vorstandsmitglieder und Abteilungsleiter beträgt 4 Jahre.

# Vereinsatzung

## **§ 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein 1864 Mengersgereuth-Hämmern e.V.“ und hat seinen Sitz in Mengersgereuth-Hämmern.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Thüringen, erkennt dessen Satzung an und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Sonneberg unter der Vereinsregisternummer 125 registriert. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

## **§ 2: Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Breitensports sowie die Förderung sportlicher Talente.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Personen durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig höhere Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3: Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss.
3. Ehrenmitglied kann nur das Mitglied werden, das sich besondere Verdienste innerhalb oder um den Verein erhoben hat.

## **§ 4: Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - Tod
  - freiwilligen Austritt
  - Ausschluss aus dem Verein
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum 30.06. oder 31.12. des Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig, wobei der Mitgliedsbeitrag für das gesamte Kalenderjahr zu entrichten ist. Bei Wechsel des Wohnsitzes in einen anderen Ort kann der Austritt sofort erfolgen und die Beitragszahlung ab sofort erlassen werden.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vereinsausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen

Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vereinsausschusssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Macht das Mitglied von diesem Recht keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft beendet ist.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- Grober Verstoß gegen die Vereinssatzung
  - Schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins
  - Grober Verstoß gegen die Vereinskameradschaft
  - Nichtzahlung der Beiträge nach vorheriger schriftlicher Mahnung
  - Grober Verstoß gegen die Spiel- und Platzordnung
4. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung durch den Vereinsausschuss folgende Maßnahmen verhängt werden:
- Verweis
  - Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins

## **§ 5: Beiträge**

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie die außerordentlichen Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Der Beitrag ist jährlich nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung über die Beitragshöhe zu entrichten und ist eine Bringschuld. Die Beitragsschuld beginnt mit dem Eintrittsmonat. Der Vereinsausschuss kann den Beitrag in Härtefällen ermäßigen.
3. Beitragserhöhungen sind als Antrag bei der Mitgliederversammlung einzubringen und können den jeweiligen allgemeinen Lebensverhältnissen angeglichen werden.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 6: Spiel- und Platzordnungen**

Die in den einzelnen Abteilungen geltenden, vom Vereinsausschuss genehmigten Spiel- und Platzordnungen sind von jedem Mitglied zu beachten.

## **§ 7: Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

## **§ 8: Vorstand und Vereinsausschuss**

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, die jeweils allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - dem Vorstand
  - dem Kassierer
  - dem Schriftführer
  - dem Sportwart
  - dem Jugendwart
3. Der Vereinsausschuss besteht aus dem erweiterten Vorstand und den Abteilungsleitern.

## **§ 9: Mitgliederversammlung**

1. Die Organe des Vereins werden von der Mitgliederversammlung auf eine Dauer von vier Jahren gewählt. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Eine Ausnahme hiervon bilden die Kassenprüfer. Sie können nur auf ein Jahr bestimmt werden, wobei einer von ihnen im nächsten Jahr immer ausscheiden muss. Der noch im Amt verbliebene Kassenprüfer scheidet zwangsläufig ein Jahr später aus.
3. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Hierbei haben der Vorstand und der Vereinsausschuss Rechenschaftsbereichte abzugeben.
4. Bei Neuwahlen zum Vorstand wird geheim abgestimmt, sofern die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit nichts anderes beschließt. Kann eine Funktion in einem Organ durch Wahl nicht besetzt werden, steht es dem ersten Vorsitzenden frei, in der Folgezeit diese vakante Position durch eine Position seines Vertrauens zu besetzen.
5. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Ist im ersten Wahlgang eine solche Mehrheit nicht erreicht, so ist im zweiten Wahlgang die Person mit der höchsten Stimmzahl gewählt.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Nicht anwesende ordentliche Mitglieder können in eine Funktion gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft hierzu schriftlich erklärt haben.
8. Die Neuwahlen liegen in den Händen des von der Versammlung zu bestimmenden Wahlausschusses. Er besteht aus drei Mitgliedern, von denen einer den Vorsitz führt.
9. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen sind in der Tagesordnung bekanntzugeben und müssen schriftlich beim Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
10. Sonstige Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
11. Alle Abteilungsleiter werden von der jeweiligen Abteilung gewählt und der Mitgliederversammlung vorgestellt.

12. Soweit in den jeweiligen Abteilungen Ausschüsse notwendig sind, werden diese durch die jeweiligen Abteilungsleiter bestimmt und vom Vorstand genehmigt.
13. Die Vereinsmitglieder werden mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung eingeladen. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Weiterhin erfolgt die Einladung durch Aushang in den Schaukästen des Vereins und auf andere geeignete Art und Weise (Amtsblatt, Tagespresse,...)
14. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen sowie den Vereinsausschusssitzungen ist durch den Schriftführern bzw. Protokollführer eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter zu unterzeichnen und allen Vereinsausschussmitgliedern zu überreichen. Die gefassten Beschlüsse sind in der Niederschrift wörtlich aufzunehmen.
15. Über seinen Vorsitz in den Vereinsorganen hinaus kann der 1. Vorsitzende bei allen Abteilungsversammlungen eingeladen werden und ist dann auch stimmberechtigt.
16. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn es der Vereinsausschuss verlangt oder die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder über 18 Jahre unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die Einladung gilt Punkt 13. analog.

## **§ 10: Einnahmen und Ausgaben**

1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
  - den Beitragsgeldern der Mitglieder,
  - aus Einnahmen bei Sportveranstaltungen und
  - Vergnügungen

und dienen zur Bestreitung der Verbandsabgaben, der Erhaltung des Sportheimes, der Sportanlagen, der Sportgeräte sowie deren Neubeschaffung.

2. Größere Ausgaben werden vorher in einer Vereinsausschusssitzung behandelt.

## **§ 11: Auflösung des Vereins**

1. Das Vermögen des Vereins umfasst den gesamten Besitz des Vereins einschließlich aller Abteilungen. Löst sich eine Abteilung auf, so fällt deren Vermögen und Sportausrüstung dem Verein zu.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung der Versammlung darf nur der Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
3. Die Einberufung zu einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
  - a) der Vereinsausschuss mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b)  $\frac{2}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich verlangen.
4. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

- Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Gemeinde Mengersgereuth-Hämmern mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

**Die letzte Mitgliederversammlung fand am 12.04.2012 statt. Hierbei wurden gewählt:**

1. Vorstand:

Werner Seeler, Am Adelsberg 5, 96529 Mengersgereuth-Hämmern,  
Telefon: 0 36 75 – 80 63 97

2. Vorstand:

Hartmut Franz, Schichtshöhner Str. 33, 96529 Mengersgereuth-Hämmern,  
Telefon: 0 36 75 – 42 97 992

Schatzmeister:

Ina Langhammer, Hammerberg 1, 96529 Mengersgereuth-Hämmern,  
Telefon: 0 36 75 – 42 22 85

Abteilungsleiter des TSV 1864 Mengersgereuth-Hämmern e.V.

◆ Handball:	Dr. Reiner Krehahn
◆ Hundesport:	Thomas Herger
◆ Judo:	Hartmut Franz
◆ Badminton:	Svend Karl
◆ Tischtennis:	Jan Clemens
◆ Fitness/Gesundheit:	Lilly Keller

# TURN- UND SPORTVEREIN 1864 MENGERSGEREUTH-HÄMMERN E.V.

## **Beschluss der Mitgliederversammlung für das Geschäftsjahr 2012**

Folgende Mitgliederbeiträge wurden im April 2012 für das laufende Jahr festgelegt:

Aufnahmegebühren: (werden dem Vorstand für die Mitgliederverwaltung zugeordnet)

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Schüler, Studenten, Auszubildende, Arbeitslose:    | 5,00 €  |
| 2. Erwachsene, Fördermitglieder, Juristische Personen | 15,00 € |

Mitgliedsbeiträge im Jahr:

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Schüler, Auszubildende, Arbeitslose, Studenten: | 24,00 € |
| 2. Fördermitglieder, Rentner:                      | 30,00 € |
| 3. Erwachsene Mitglieder (ordentliche Mitglieder)  | 48,00 € |

Anmerkung:

Unabhängig vom festgelegten Mitgliedsbeitrag des Vereins können die Abteilungen in ihren eigenen Mitgliederversammlungen mit Begründung gegenüber dem Vorstand ihre Mitgliedsbeiträge nach oben anheben. Die Verwendung ist ausschließlich für den Sport-Zweckbetrieb zu bilanzieren.

Mengersgereuth-Hämmern im April 2012,

gez. Hartmut Franz (2. Vorstand)



# TURN- UND SPORTVEREIN 1864 MENGERSGEREUTH-HÄMMERN E.V.

## Jugendordnung

### § 1: Name

1. Die Sportjugend ist die Jugendorganisation des Turn- und Sportvereins 1864 Mengersgereuth-Hämmern e.V.
2. Alle Vereinsmitglieder bis 27 Jahren gehörender Sportjugend des Vereins an. Mitglieder sind auch ihre gewählten Vertreter.
3. Die Sportjugend verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Sportvereins sowie der Jugendordnung eigenständig und entscheidet selbstständig über die ihr zufließenden Mittel.

### § 2: Zweck

1. Die Sportjugend im Verein unterstützt und fördert das gesamte Spektrum der Jugendarbeit im und durch den Sport.
2. Die Sportjugend will durch die Arbeit mit jungen Menschen deren Recht auf körperliche und geistige Betätigung mit zeitgemäßen Inhalten und Formen garantieren.
3. Die Sportjugend will zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen, Befähigung zum Sozialverhalten fördern und durch Integrationsarbeit die Bereitschaft zur Verständigung wecken.
4. Die sportliche Jugendarbeit soll in ihrer ganzen Breite (Freizeit-, Breiten- und Leistungssport) unterstützt werden. Sie setzt sich dafür ein, dass jedes Kind Sport treiben kann und jedem Talent die Möglichkeit zur Entfaltung gegeben wird.
5. Die Sportjugend will durch die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und -Institutionen die Formen sportlicher und allgemeiner Jugendarbeit weiter entwickeln und damit einen Beitrag zur Lösung gesellschaftlicher Probleme leisten.

### § 3: Grundsätze

1. Die Sportjugend des TSV 1864 Mengersgereuth-Hämmern bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung.
2. Sie wirkt jugend- und sportpolitisch und tritt für die Mitbestimmung sowie Mitverantwortung ihrer Mitglieder ein. Sie ist parteipolitisch neutral.
3. In ihrem gesellschaftspolitischen Engagement tritt sie für die Friedenssicherung, Verständigung, Achtung der Menschenrechte und soziale Sicherheit ein.

### § 4: Gliederung:

1. Die Mitglieder der Sportjugend geben sich eigene Leitungsstrukturen in Form von Jugendleitungen. Sie entscheiden eigenständig in ihrem Verantwortungsbereich auf Grundlage der Satzung des Vereins.
2. Die Organe der Sportjugend sind:
  - der Jugendtag
  - der Jugendausschuss
  - der Vorstand

#### **§ 5: Der Jugendtag**

1. Der Jugendtag ist das oberste Organ der Sportjugend.
2. Er setzt sich zusammen aus:
  - a. den Mitgliedern des Vorstandes
  - b. den jugendlichen Vereinsmitgliedern
  - c. den Mitarbeitern der Jugendarbeit des Vereins
3. Die Aufgaben des Jugendtages sind:
  - Beschluss von Arbeitsschwerpunkten
  - Bericht des Vorstandes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl der Delegierten für den Kreisjugendtag

#### **§ 6: Jugendausschuss**

1. Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendwart des Vereins, den Mitgliedern des Vorstandes und je einen Vertreter der Abteilungen.

#### **§ 7: Vorstand**

1. Der Vorstand der Sportjugend setzt sich zusammen aus:
  - dem Jugendwart
  - dem stellvertretendem Jugendwart
  - dem Jugendsprecher
  - zwei weiteren Vorstandsmitgliedern
2. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.
3. Der Vorstand vertritt die Sportjugend des TSV 1864 Mengersgereuth-Hämmern e.V. im Verein sowie nach außen. Er sorgt für die Durchsetzung der Beschlüsse und achtet auf die Einhaltung der Satzung des Vereins.

#### **§ 8: Ordnungen**

1. Die Sportjugend erkennt die Satzung des TSV 1864 Mengersgereuth-Hämmern e.V. an und arbeitet nach deren Richtlinie.
2. Die Sportjugend übernimmt die Finanzrichtlinie des Sportvereins und arbeitet nach dessen Beschlüssen.

#### **§ 9: Vertretung**

1. Die Sportjugend des Vereins wird durch den Jugendwart, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Jugendwart und bei dessen Abwesenheit durch ein zu benennendes anderes Vorstandsmitglied vertreten.
2. Der Jugendwart ist gemäß der Satzung des Vereins Mitglied des erweiterten Vorstandes des TSV 1864 Mengersgereuth-Hämmern e.V.

Mengersgereuth-Hämmern, 18.04.2008

gez.: Müller-Meier  
Jugendwart

Hartmut Franz  
2. Vorstand

# TURN- UND SPORTVEREIN 1864 MENGERSGEREUTH-HÄMMERN E.V.

## Ehrenordnung

Diese Ehrenordnung ist für alle Mitglieder des TSV 1864 Mengersgereuth-Hämmern e.V. gültig.

**§ 1:** Der zu ehrende Sportfreund/die Sportfreundin muss laut Satzung des Sportvereins ordentliches Mitglied mit allen Rechten und Pflichten sein. Das zu ehrende Vereinsmitglied muss mindestens das 18. Lebensjahr erreicht haben. Ausnahmen sind möglich, wenn aufgrund von besonderen sportlichen Leistungen im Kinder- und Jugendbereich eine Ehrung durch die jeweilige Abteilungsleitung schriftlich beim Vereinsvorstand beantragt wird.

**§ 2:** Die Ehrung mit einer Verbands-Ehrennadel in der jeweiligen Sportart sowie eine Auszeichnung mit einem Sachpreis für gute sportliche Leistungen bzw. ehrenamtliche Tätigkeit in der Sportart erfolgt unter Verantwortung der jeweiligen Abteilungsleitung einschließlich aller Kosten.

**§ 3:** Eine Ehrung für zwanzigjährige Vereinszugehörigkeit verfolgt durch den Vorstand mit der Ehrenurkunde des Sportvereins. Für eine Ehrung für dreißigjährige Vereinszugehörigkeit wird die Ehrenplakette des Sportvereins verliehen. Eine schriftliche Antragstellung erfolgt durch die jeweilige Abteilungsleitung. Um Unklarheiten über den Beginn einer Mitgliedschaft in unserem Sportverein auszuschließen, wird das Datum der Sportvereins-Neugründung am 14.08.1990 für Ehrungen langjähriger Vereinsmitglieder angenommen; es sei denn, es wird durch Vorlage eindeutiger Dokumente eine Vereinszugehörigkeit in den Vereinen „SG Aufbau“ sowie „BSG Spielzeugland Mengersgereuth-Hämmern“ bis zum 14.09.1990 ohne Unterbrechung für das zu ehrende Vereinsmitglied nachgewiesen.

**§ 4:** Mitgliederehrungen zu runden Geburtstagen erfolgen bis zum 60. Geburtstag in voller Verantwortung der jeweiligen Abteilungsleitung einschließlich aller entstehenden finanziellen Ausgaben. Ehrungen zum 65., 70., 75. Geburtstagen und darüber hinaus erfolgen durch die Abteilung gemeinsam mit dem Vorstand. Die Finanzierung erfolgt aus dem Finanzhaushalt des Vorstandes und der jeweiligen Abteilung.

**§ 5:** Einen Antrag bzw. Vorschlag auf Ehrenmitgliedschaft für Einzel- bzw. juristische Personen in unserem Verein kann nur von einer Abteilungsleitung sowie durch den Vorstand an die Mitgliederversammlung mit entsprechender Begründung eingereicht werden. In der Regel gilt es, Mitglieder und Förderer unseres Sportvereins mit dieser Auszeichnung zu ehren, welche sich um den Erhalt sowie Förderung des Vereins verdient

gemacht haben bzw. engagiert ehrenamtlich in einer Abteilung oder im Vorstand tätig waren.

**§ 6:** Beim Ableben eines Vorstandsmitgliedes, eines aktiven Übungsleiters, Schieds- oder Kampfrichters, eines Ehrenmitgliedes oder ehemals langjährig ehrenamtlich tätig gewesen Vereinsmitgliedes wird durch den Vorstand des Vereins die letzte Ehre erwiesen.

**Diese Ehrenordnung wurde am 19.03.2004 von der Mitgliederversammlung mit 33 Ja- gegen 4 Nein-Stimmen angenommen.**

# TURN- UND SPORTVEREIN 1864 MENGERSGEREUTH-HÄMMERN E.V.

## Versicherungsschutz für Mitglieder im Sportverein

1. Der Versicherungsschutz wird von der Aachener-Münchner Versicherungs AG im Gruppenvertrag über den Landessportbund Thüringen e.V. übernommen. Versicherte Risiken sind Unfall, Haftpflicht und Rechtsschutz.
2. Wer ist versichert? Versichert sind alle ordentliche Mitglieder, welche in einem gemeinnützigen Sportverein im LSB Thüringen angemeldet sind. Weiterhin sind Helfer, welche für den Sportverein tätig sind, teilweise auch mit ihrem Kfz versichert. Nichtmitglieder sind bei der Teilnahme an einem Schnuppertraining (maximal dreimal) versichert. Bei organisierten Sportveranstaltungen im Breitensport ist es zu empfehlen, dass vom Sportverein als Veranstalter eine gesonderte Gruppen-Unfallversicherung abgeschlossen wird.
3. Was muss der Versicherte als Geschädigte wissen?
  - Es gelten die Versicherungsbedingungen der Aachener-Münchner Versicherungs AG.
  - Die Meldefristen sind zu wahren, um entsprechende Leistungen z.B. bei Anspruch auf Leistungen wegen Invalidität zu erhalten.
4. Was ist eine Unfallversicherung und wann erhält der Geschädigte Leistungen?
  - bei einer Körperverletzung von außen, verursacht durch einen Dritten bzw. durch Selbstverschulden
  - Eine Entschädigung erhält die verletzte Person ab einem Körperschaden von mindestens 20% Invaliditäts-Dauerschaden
  - Leistungsansprüche müssen mindestens 18 Monate nach dem Unfall geltend gemacht werden.

Alle detaillierten Leistungen sind in der Versicherungsbroschüre der Aachener - Münchener Versicherung nachzulesen.
5. Zusätzliche Versicherungen auf freiwilliger Basis. Jeder Sportverein kann eine weitere Zusatzversicherung im Rahmen des Gruppen Vertrages zwischen LSB und der Aachener-Münchner abschließen (z.B. die erweiterte Haftpflichtversicherung für Privat-Kfz, welche für den Sportverein satzungsgemäß genutzt werden). Diese Kfz sind nach Unfall durch Vollkasko mit einer Selbstbeteiligung von 300 € versichert. **Die Unfallmeldung sowie Unfallaufnahme hat grundsätzlich über die Polizei zu erfolgen!**
6. Auslands-Krankenversicherung Für Vereinsmitglieder der Sportvereine, welche an Sportveranstaltungen im Ausland aktiv teilnehmen, und für Sportler aus dem Ausland, die an Sportveranstaltungen in Deutschland teilnehmen, wird der Abschluss einer Auslandskrankenversicherung empfohlen.
7. Schadensersatz-Haftpflichtversicherung (§ 23) und Umwelthaftpflichtversicherung Hier wird von der versicherten Person oder vom versicherten Sportverein eine umgekehrte Schuldentlastung eingefordert.

Bei Rückfragen bitte an den Landessportbund Thüringen bzw. an den im Verein verantwortlichen Sportfreund für die Gruppenversicherung (Hartmut Franz) wenden.